

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung einer Studie zur technischen Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit alternativer und konventioneller Antriebstechnologien im SPNV auf nicht elektrifizierten Strecken in Baden-Württemberg

Bieterinformation Nr. 02 vom 26.04.2021

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage:

1.) Welche formalen Anforderungen werden an die Bieterreferenzen gestellt, genügt bspw. eine Darstellung in folgender Form: Projektzeiträumen, Projektbeteiligte Unternehmen, Projektinhalte, Projektumfang?

Antwort:

Formale Anforderungen gibt es nicht. Der Bieter ist in der Gestaltung/Inhalte frei.

Frage:

2.) Bestehen Vorgaben an Form und Obergrenze des Umfangs an die abzugebenden Angebotsunterlagen?

Antwort:

Nein.

Frage:

1. Ist es möglich, einen Vertreter für das Deutsche Vergabeportal anzulegen, welcher ebenfalls Zugang zu der Ausschreibung, Bewerbung und Kommunikation erhält? Für den Krankheitsfall wäre es gut, wenn eine weitere Person neben mir Zugriff zum Vergabeportal erhalten könnte.

Antwort:

Nein, leider müssten Sie dies selbst organisieren

Frage:

2. Existieren neben den Verdingungsunterlagen noch weiterführende Unterlagen, welche zu berücksichtigen sind?

Antwort:

Nein.

Frage:

3. Bei der Ausschreibung handelt es sich um eine europaweite Ausschreibung. Mit wie vielen Bewerbern rechnen Sie?

Antwort:

Das ist uns nicht bekannt

Frage:

4. Wir arbeiten im **xxxxx** und verfügen somit über keinen Jahresabschluss, sondern über eine Bilanz. Hier liegt uns bisher die Bilanz von 2019 vor - 2020 leider noch nicht. Ist dies für Sie in Ordnung? Wir würden die Bilanz für 2020 im Sommer nachreichen können.

Antwort:

Es ist der aktuellste JA abzugeben. Eine Bilanz ist ein Teil des Jahresabschlusses.

Frage:

5. Im Hinblick auf die Form des Angebotes wollten wir uns nach Ihren Vorgaben erkundigen: Gibt es Vorgaben im Hinblick auf das Format (Power Point oder Word), Anzahl Wörter, Schriftart und Schriftgröße sowie Layout?

Antwort:

Nein, die Gestaltung ist frei.

Frage:

6. Ist bei der elektronischen Form der Unterschrift die gescannte Unterschrift auf den pdf-Format ausreichend? Oder haben Sie weitere Anforderungen an die digitale Signatur?

Antwort:

Es ist keine digitale Signatur gefordert, d.h. Scan der Unterschrift genügt.

Frage:

7. Bezieht sich der geschätzte Gesamtwert unter II. 1.5) im Dokument "Auftragsbekanntmachung", auf die Arbeitspaket AP 1 bis AP 6 oder sind die Optionen inklusive anzusehen?

Antwort:

Der Auftragswert bezieht sich auf alles. Er gibt jedoch keine Orientierung für das Angebot.

Frage:

8. Die Nutzungsrechte für das erstellte Excel-Tool wollen sowohl Sie als auch das Verkehrsministerium erhalten, richtig?

Antwort:

Ja, das ist richtig.

Frage:

9. In der Leistungsbeschreibung ist die "Durchführung vor Ort" genannt. Legen Sie Wert darauf, dass das Beraterteam zeitweise bei ihnen vor Ort arbeitet?

Antwort:

Die Durchführung vor Ort bezieht sich auf die in AP6 genannten Termine.

Frage:

10. Bei den Zuschlagskriterien (Punkt 3.4 der Leistungsbeschreibung) heißt es, dass der Mittelwert jeweils für Preis und Optionen die halbe Punktzahl erhält.

Was bedeutet das: i) Verstehen Sie unter Preis die Bewertung von AP 1 bis AP 6? ii) Werden "Preis" und Optionen unabhängig voneinander bewertet? Wird also ein Mittelwert extra für AP 1 bis AP 6 ermittelt plus zusätzlich ein Mittelwert für die Optionen und somit die Punkte separat ermittelt? Oder werden "Preis" und Optionen gemeinsam betrachtet? iii) Wie hoch ist die volle Punktzahl für "Preis" plus Optionen und bei der Qualität?

Frage:

11. Kostenkalkulation S. 22 Anlage 2 - In der dritten Spalte "Menge 1" sind die Zahlen 1 und 10 angegeben. Sind diese als unveränderliche Größen zu verstehen? Das heißt soll bspw. der Tagessatz Berater O5 mit 10 multipliziert werden? Welche Sinnhaftigkeit steckt dahinter?

Oder handelt es sich hier um zusätzliche Leistungen ohne die Benennung des Inhaltes?

Antwort:

Der Gesamtbewertungspreis aus dem Kalkulationsblatt ist der Wertungspreis (keine Unterscheidung zwischen Preis und Optionen). Die Frage wie „oft“ eine Option gezogen wird, ist damit nicht festgelegt, das heißt die Wertung „10“ Stunden ist eine Gewichtung.

Frage:

12. Im Dokument "Leistungsbeschreibung" auf S. 9 Teil 3 entnehmen wir, dass der Auftraggeber ein Angebot abgeben soll. Wir gehen davon aus, dass hier ein Fehler unterlaufen ist und statt Auftraggeber der Bieter gemeint ist, richtig?

Wir verstehen es so, dass der Bieter erläutert, wie er die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers als Projekt gestalten wird.

Antwort:

Richtig, das ist ein Schreibfehler.

Frage:

13. Im Dokument "Leistungsbeschreibung" auf S. 9 im Teil 1 wird ein Angebotsschreiben mit rechtsgültiger Unterschrift gefordert. Ist dieses genannte Angebotsschreiben, identisch mit dem geforderten Angebot auf S. 9 Teil 3 im selben Dokument (Leistungsbeschreibung) oder fordern Sie hier weitere Informationen

Antwort:

Ja, das ist/kann das selbe Dokument sein.

Frage:

Gemäß AP 3, AP 4, Option 1 und Option 2 sind einzelne Strecken zu untersuchen. Dazu sind Streckendaten wie Kilometrierung, Stationen, Geschwindigkeiten, Gradienten, etc. erforderlich.

Welche Streckendaten werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und in welchem Format werden diese übermittelt?

Antwort:

Die Datenabfrage der Streckendaten hat durch den AN zu erfolgen, die NVBW kann Ansprechpersonen benennen.

Frage:

3.) Wie ist der Vergleichsfall in Kapitel 6.3 (Punkt 5, Unterpunkt 3) der Leistungsbeschreibung definiert? Der weiterer Dieselbetrieb mit alternativen bzw. synthetischen Kraftstoffen?

Antwort:

Ja, der weitere Dieselbetrieb mit alternativen bzw. synthetischen Kraftstoffen.

Frage:

4.) Wie ist der Weiterbetrieb in Kapitel 6.3 (Punkt 5, Unterpunkt 4) der Leistungsbeschreibung definiert? Soll bei der Betrachtung des Weiterbetriebs der Dieselfahrzeuge konventioneller Dieselmotorkraftstoff oder synthetischer/alternativer Kraftstoff bewertet werden?

Antwort:

Bei der Betrachtung des Weiterbetriebs der Dieselfahrzeuge soll synthetischer/alternativer Kraftstoff bewertet werden.

Frage:

5.) Stellt der Auftraggeber detaillierte Streckenprofile der zu untersuchenden Strecken inkl. Höhenprofil, Standzeiten sowie Informationen zur Elektrifizierung bereit?

Antwort:

Die Datenabfrage der Streckendaten hat durch den AN zu erfolgen, die NVBW kann Ansprechpersonen benennen.

Frage:

6.) Soll sich die betriebswirtschaftliche Analyse (LCC-Modell) methodisch an den angegebenen Studien orientieren (Kapitalwertanalyse), oder können auch andere Modelle und Methoden verwendet werden?

Antwort:

Es können auch andere Modelle und Methoden verwendet werden.

Frage:

7.) Muss die Energiebedarfsberechnung der einzelnen Strecken sowie Triebfahrzeuge vollständig im zu übergebenden Excel-Tool (AP2) erfolgen?

Antwort:

Ja. Das Tool muss die energetische Berechnung enthalten, sodass die erforderliche Infrastruktur und deren Standorte abgeleitet werden können.

Frage:

8.) Was ist unter dem sogenannten "Ohnefall" zu verstehen? Der Weiterbetrieb mit konventionell angetriebenen Dieselfahrzeugen?

Antwort:

Als Vergleichsfahrzeug soll ein weiterer Dieselbetrieb mit alternativen bzw. synthetischen Dieselmotoren betrachtet werden.

Frage:

9.) Sollen die im Verlauf der Studie gewonnenen Erkenntnisse auf die initialen Ergebnisse des AP3 nach 4 Monaten übertragen werden?

Antwort:

Ja, es kann sich allerdings nur um Erkenntnisse des AP 5 handeln, das eine streckenübergreifende Betrachtung vorsieht.

Frage:

10.) Bezüglich der "Kostendifferenz zwischen isolierten technischen Lösungen und einer einheitlichen Lösung" in AP3: Sollen bei der landesweiten Lösung weitere, als die in AP4 genannten Strecken mit in die Betrachtung einbezogen werden?

Antwort:

Nein, es sind keine weiteren als die in AP4 genannten Strecken in die Betrachtung miteinzubeziehen.

Frage:

11.) Bezüglich der Option 1: Sind Kosten für die Raktivierung der in der zitierten Studie genannten Strecken innerhalb der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen?

Antwort:

Nein, es sind nur die Kosten für die Infrastruktur der jeweiligen Antriebstechnologie zu berücksichtigen

Frage:

12.) Bezüglich der Option 3: Gibt es Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden Tools für die Fahrzeitenrechnung?

Antwort:

Nein.

Frage:

1. Werden nur allgemeingültige Maßnahmen zur Erreichung eines lokal emissionsfreien SPNV auf nicht elektrifizierten Strecken gefordert?

Antwort:

Es wird unter 6.3 gefordert: „Für die einzelnen Strecken sollen jeweils der Einsatz von BEMU, H2MU, Dieselhybridzügen und Elektrifizierung untersucht werden.“

Frage:

2. Ist eine Differenzierung nach Strecke und Antriebsart gewünscht? Wenn ja in welchem Umfang bzw. Unschärfegrad?

Antwort:

Es sind jeweils der Einsatz von BEMU, H2MU, Dieselhybridzügen und Oberleitungselektrifizierung zu untersuchen.

Frage:

3. Mit welchem Tool soll der streckenspezifische Energieverbrauch (Fahrsimulation) durchgeführt werden? Für welche konkreten Fahrzeuge, und dafür angedachte Leistungsparameter wie Energie Speichergröße, Batterie-Leistung, BZ-Leistung, H2 Tankgröße, Zv Diagramm- und auf welchen Strecken?

Antwort:

Das Tool ist nicht festgelegt.

Die Fahrzeuge werden durch den AG vorgegeben, die Datenabfrage hat dann bei den Fahrzeugherstellern zu erfolgen.

Frage:

4. Wie sollen technische und wirtschaftliche Berechnungen, ohne Kenntnisse fahrzeugspezifischer Parameter wie z.B. Batteriegröße, installierte E-Bremsleistung, Batterienutzungsverhalten (Ladezyklen) usw., bewertet werden? Welche Parameter müssen mit einbezogen werden?

Antwort:

Siehe Abschnitt 6.3. Hier heißt es u. a. Fahrzeugspezifische Parameter sind bei den jeweiligen Herstellern für die vorgegebenen Fahrzeuge abzufragen. Energietransport und -produktion sind, nach Abstimmung der zu unterstellenden Energieerzeugung mit dem AG, in die Bewertung miteinzubeziehen

Frage:

5. Sollen Berechnungen ohne Berücksichtigung des Fahrplans, und dessen Einflussgrößen wie Beschleunigung, Verzögern, Standzeit, Pünktlichkeit, durchgeführt werden?

Antwort:

Unter 6.3 ist dargestellt, dass Berechnungen auf Basis eines vorgegebenen Betriebsprogrammes zu erfolgen haben, Fahrzeiten, Mindestwendezeiten und Zeiten zum Laden/Tanken sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu berücksichtigen. Rückwirkungen auf den hieraus resultierenden Fahrplan sind mit dem AG abzustimmen.

Frage:

6. Welches Ausmaß soll die Mitbestimmung der NVBW bei der konkreten Umsetzung haben? Ist dieser Mehraufwand (ungeplante Änderungen auf Wunsch der NVBW) in der Leistung bereits abgegolten? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

In der Leistungsbeschreibung sind die abzustimmenden Punkte genannt, ebenso sind die Termine in AP6 genannt. Dies ist die Grundlage für den zu kalkulierenden Aufwand, der unter Pos. 1 im Kalkulationsblatt als Teil des Pauschalpreises für die Leistungserbringungen anzubieten ist.